

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2020 – TKG 2020 geändert wird

GZ.: 2020-0.482.482

Wien, am 08.02.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die offizielle Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sowie der chronisch und psychisch kranken Menschen in Österreich.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Die Novelle des TKG dient hauptsächlich dazu, die Richtlinie (EU) 2018/1972 umzusetzen.

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt Verbesserungen im Bereich elektronischer Kommunikationsnetze und damit auch Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Damit kann barrierefreie Kommunikation und Information und somit Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen garantiert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 104, 106, 122

Der Österreichische Behindertenrat ersucht den Begriff des „Gesamtgesprächsdienst“ (Total-Conversation-Dienst) aus Artikel 2 Z 35 der EU-Richtlinie 2018/1972 in das

TKG aufzunehmen. Dies müsste sowohl in den Begriffsbestimmungen des § 4 als auch beispielsweise in §§ 106 und 122 erfolgen.

Ein Gesamtgesprächsdienst ist ein Multimedia-Gesprächsdienst in Echtzeit, der die bidirektionale symmetrische Echtzeitübertragung von Video-Bewegtbildern, Text und Sprache zwischen Nutzern an zwei oder mehr Standorten ermöglicht.

Nur damit ist barrierefreie Kommunikation für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für gehörlose Nutzer*Innen, sowie Nutzer*Innen mit einer Hör- oder Sprechbehinderung und taubblinde Nutzer*Innen, oftmals überhaupt erst möglich.

Zu § 106

Gemäß der EU-Richtlinie 2018/1972 haben Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Verbraucher*innen mit Behinderungen gegebenenfalls Unterstützung erhalten und dass andere spezielle Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass zugehörige Endgeräte sowie Sonderausrüstung und Sonderdienste, einschließlich erforderlichenfalls Gesamtgesprächsdienste (Total-Conversation-Dienste) und Relay-Dienste, die die Gleichwertigkeit des Zugangs fördern, verfügbar und erschwinglich sind.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht im Gesetzestext dafür Vorsorge zu treffen, dass Sonderdienste wie Gesamtgesprächsdienste (Total-Conversation-Dienste) und Relay-Dienste, sowie besonderer Endgeräte Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 122 Abs. 3 bis 5

Damit soll auch die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden. Notrufe sind ein Kommunikationsmittel, das nicht nur die Sprachkommunikationsdienste, sondern auch SMS, Nachrichtenübermittlung, Video sowie weitere Kommunikationsarten wie beispielsweise Echtzeittext, Gesamtgesprächsdienste (Total-Conversation-Dienste) und Relay-Dienste, umfasst.

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt, dass nun Betreiber zur Annahme textbasierter Notrufe verpflichtet werden.

Wir ersuchen, dass zum ersten auch Regelungen für eine entsprechende Beantwortung des Notrufs gesetzlich verankert werden und zum zweiten auch andere Möglichkeiten einen Notruf absetzen zu können, vorgesehen werden. Dazu zählen beispielsweise Videos, Gesamtgesprächsdienste (Total-Conversation-Dienste) und Relay-Dienste. Dies auch deshalb, da eventuell nicht alle Menschen mit Sprach- oder Hörbehinderungen lesen und/oder schreiben können.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz